ZBB 2004, 152

BGB §§ 171, 172; HWiG § 1 Abs. 2 Nr. 3; VerbrKrG a. F. § 4 Abs. 1 Satz 4 Buchst. d; RBerG Art. 1 § 1

Kein Schutz der immobilienfinanzierenden Bank durch Rechtsschein der Vertretungsmacht des umfänglich bevoll

mächtigten Geschäftsbesorgers ohne Vorlage notarieller Vollmachtsurkunde

BGH, Urt. v. 02.12.2003 – XI ZR 53/02 (OLG München), ZIP 2004, 549 = WM 2004, 417

Amtlicher Leitsatz:

Der gute Glaube an den gemäß §§ 171, 172 BGB gesetzten Rechtsschein wird geschützt, wenn der Vertragspartner den Mangel der Vertretungsmacht bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts nicht kennt oder kennen muss. Dabei kommt es nicht auf die Kenntnis oder das Kennenmüssen der den Mangel der Vertretungsmacht begründenden Umstände an, sondern auf die Kenntnis oder das Kennenmüssen des Mangels der Vertretungsmacht selbst.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG